

Satzung über die Nutzung der Musikschule der Stadt Bad Saulgau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in aktuell gültiger Fassung hat der Gemeinderat am 05.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Musikschule der Stadt Bad Saulgau ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt.
- (2) Zwischen der Musikschule der Stadt Bad Saulgau und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Unterrichtsort ist Bad Saulgau.
- (3) Die Musikschule wird den Einwohnern der Stadt Bad Saulgau gewidmet und steht diesen gegen Bezahlung der Benutzungsgebühren gemäß der jeweils gültigen Satzung über die Benutzung des Angebots der städtischen Musikschule (Gebührensatzung) zur Verfügung. Abhängig von den Kapazitäten der Musikschule steht die Ausbildung bevorrechtigt Kindern und Jugendlichen zu. Bei verfügbaren Kapazitäten der Musikschule können auch Teilnehmer / Schülerinnen und Schüler in die Musikschule aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz nicht im Stadtgebiet Bad Saulgau haben. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Unterricht besteht nicht.
- (4) Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern durch Heranbildung des Nachwuchses: für das Laienmusizieren und Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung.

§ 2 Unterrichtszeiten und Gebührenpflicht

- (1) Das Schuljahr der Musikschule der Stadt Bad Saulgau beginnt am 1. September und endet am 31. August; es orientiert sich an der in Baden-Württemberg gültigen Ferienordnung. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen in Bad Saulgau sowie die Feiertagsregelungen und Dienstbefreiungen bei der Stadtverwaltung aus besonderen Anlässen gelten in gleicher Weise für die Musikschule.
- (2) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Musikschule Bad Saulgau werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden als Jahresbetrag für die Zeit vom 01.09. bis 31.08. des Folgejahres (Unterrichtsjahr) erhoben. Der Zahlungsbetrag ist in 12 regelmäßigen Abschlägen (Monatsgebühr) zu zahlen.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - wer die Gebührenschuld dem Musikschulträger gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - der Teilnehmer bzw. bei minderjährigen Teilnehmern die gesetzlichen Vertreter.Mehrere verpflichtete Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (4) Die Benutzungsgebühren können durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid festgesetzt werden. Die Abschläge werden jeweils zum 1. eines Monats fällig und sind bis zu diesem Zeitpunkt ohne weitere Aufforderung zu entrichten. Für den Monat der erstmaligen Inanspruchnahme eines Unterrichtsfachs wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Für Schüler, die während des Schuljahres eintreten, gilt der Tag der Aufnahme.
Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Bad Saulgau zu entrichten. Dabei ist grundsätzlich vom SEPA Lastschriftverfahren Gebrauch zu machen.
- (5) Werden Unterrichtsgebühren und andere Ergänzungsfach nicht rechtzeitig entrichtet, so besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts bzw. auf Gewährung sonstiger Leistungen. Die Musikschule Bad Saulgau behält sich vor, bei einem Entgeltrückstand trotz entsprechender Mahnungen eine außerordentliche Kündigung auszusprechen.
- (6) Durch Krankheit des Schülers entfallener Unterricht wird nicht nachgeholt.
- (7) Fallen durch Erkrankung der Lehrkraft mehr als 3 Unterrichtseinheiten in Folge aus, die nicht nachgeholt oder durch andere Lehrkräfte erteilt werden können, erfolgt eine entsprechende Rückvergütung der Gebühren (Eigenanteil ohne Zuschuss Gemeinde entsprechend § 4). Fällt der Unterricht durch sonstige Verhinderung der Lehrkraft aus, so wird dieser nachgeholt.
- (8) Im Fall der Erklärung einer pandemischen Notlage und entsprechender Einschränkungen durch gesetzliche Verordnungen steht es der Musikschule frei, den Unterricht über ein digitales Medium anzubieten.

§ 3 An- und Abmeldung

- (1) Anmeldungen zum Unterricht sollten bis zum 31.08. eines Jahres unter Nutzung des dafür vorgesehenen Formulars der Musikschule in Papier oder in über die auf der Homepage der Musikschule angebotene elektronische Anmeldung erfolgen.
- (2) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende eines Unterrichtsjahres möglich. Die Abmeldung hat spätestens zwei Monate vor Ende des Unterrichtsjahres, also bis zum 30.06. schriftlich oder digital der Musikschule vorzuliegen. Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts erlischt nur, wenn die Abmeldung rechtzeitig erfolgt ist. Bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes werden die Eltern benachrichtigt.
- (3) Mündliche Abmeldungen (u.a. bei Lehrkräften) haben keine Rechtswirkung.
- (4) Der Schüler verpflichtet sich zur Teilnahme an der (kostenfrei angebotenen) Ensemblearbeit der Städtischen Musikschule, insbesondere den Ausbildungsorchestern Bläserlinge, Jugendblasorchester, Piccolini-Orchester und Streichorchester.

§ 4 Zuschussgewährung zu den Gebühren der Musikschule

- (1) Die Stadt Bad Saulgau gewährt für Schüler/innen,
 - die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
 - eine allgemeinbildende Schule besuchen und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
 - ihren Hauptwohnsitz in Bad Saulgau haben
 einen zusätzlichen Zuschuss beim Besuch von Kursen im Instrumentalbereich sowie im Elementarbereich an der Musikschule. Zur Verwaltungsvereinfachung

bezahlt diese Personengruppe nur den in der Gebührensatzung unter der Rubrik „mit Zuschuss der Stadt“ angegebenen Differenzbetrag.

- (2) Beteiligt sich die Heimatgemeinde von Schülern, deren Hauptwohnsitz nicht Bad Saulgau ist, mit einem entsprechenden Betrag, so ermäßigt sich das Entgelt für diese Schüler (Gebührensatzung Rubrik „mtl. Abschlag“) entsprechend dem Beitrag der Heimatgemeinde.

§ 5 Höhe der Gebühren und Gebührenschuldner

- (1) Die anfallende erstmalige Anmeldegebühr, die monatlichen Gebühren je Teilnehmer/in / Musikschüler/in am Unterricht sowie die Gebühren für Leihinstrumente und mögliche Ermäßigungen oder Zuschläge sind in der Gebührensatzung festgelegt und Grundlage des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die Schulleitung ist berechtigt, in Ausnahmefällen außerhalb der Gebührensatzung von Fall zu Fall Kursentgelte für besondere Sonderveranstaltungen anhand der entstehenden Kosten festzusetzen.

§ 6 Lernmittel

- (1) Die Lernmittel werden von den Eltern beschafft. Zuvor sollte eine Beratung durch die Lehrkraft stattfinden.
- (2) Soweit vorhanden, werden schuleigene Instrumente ausgeliehen. Die Konditionen sind in der Gebührensatzung geregelt. Ausgeliehene Noten, die beschädigt oder nicht mehr zurückgegeben werden, sind zum Anschaffungswert zu ersetzen.

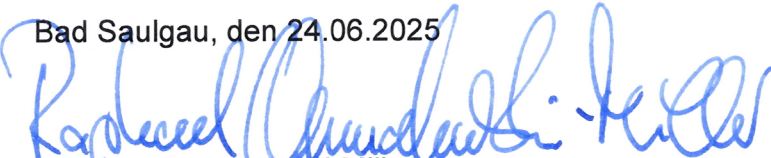
§ 7 Ausschluss

- (1) Bei Vernachlässigung des Unterrichtsbesuches, ständiger Störung des Unterrichts, ungebührlichem Verhalten oder bei Nichtzahlung der Entgelte kann der Ausschluss des Schülers verfügt werden. Die Eltern erhalten vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Entgelte bis zum Ende des Schuljahres bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Nutzung der Musikschule tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bad Saulgau, den 24.06.2025


Raphael Osmakowski-Miller
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter

Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.